



Deckungsvorsorge

1 Angaben über Art, Umfang und Höhe der schon getroffenen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 177 StrlSchG in Verbindung mit Atomrechtlicher Deckungsvorsorgeverordnung) – kurz: Deckungsvorsorge

(Nicht zu beantworten bei Einrichtungen des Bundes und der Länder)

1.1 Höhe der Deckungsvorsorge

1.2 Vertragsbeginn

1.3 Versicherungsgesellschaft